

## **Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Satzung zur Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf – Stadtpreissatzung – beschlossen.

### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf würdigt und fördert das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement und seine hervorgehobene Rolle im gesellschaftlichen Gefüge durch die jährliche Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf.

Der Preis wird verliehen für herausragende Aktivitäten in den Bereichen

- Gemeinwesen, Soziales, Vereine,
- Umwelt, Naturschutz,
- Bildung, Wissenschaft, Technologie oder
- Kunst, Kultur und Musik.

Hauptamtliche und gewinnorientierte Aktivitäten, insbesondere von Unternehmen im Rahmen ihrer regulären Geschäftstätigkeit, werden bei der Verleihung des Preises nicht berücksichtigt.

- (2) Der Preis kann an jede Person oder Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verliehen werden, deren Aktivität sich in Hennigsdorf auswirkt.
- (3) Die Vorschläge dürfen von Personen mit Wohnsitz in Hennigsdorf sowie von Gruppen, die ihren Wirkungskreis in Hennigsdorf haben, eingebracht werden. Selbstbewerbungen unter vorgenannten Bedingungen sind zulässig.

### **§ 2 Höhe des Preisgeldes**

- (1) Der Stadtpreis ist mit 2.500,00 Euro dotiert.
- (2) Die Dotierung kann nach Ermessen der Jury reduziert oder auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden. Die Preishöhe soll angemessen und verhältnismäßig zur auszuzeichnenden Aktivität sein.

### **§ 3 Form und Frist für Vorschläge**

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Stadtpreis sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf in Textform unter dem Stichwort „Stadtpreis Hennigsdorf“ einzureichen. Die Vorschläge können postalisch, per E-Mail an die Adresse [stadtpreis@hennigsdorf.de](mailto:stadtpreis@hennigsdorf.de) oder über den Onlineservice „Angemerkt“ an die Stadtverwaltung Hennigsdorf gesandt werden.

- (2) Eingereichte Vorschläge müssen den Namen und die Anschrift der Person oder Gruppe die ausgezeichnet werden soll und eine ausführliche Darstellung zur Art und Weise der auszuzeichnenden Aktivität und ihrer Wirkung in Hennigsdorf beinhalten.
- (3) Liegen nach Ablauf der Einreichfrist keine Vorschläge vor, wird kein Preis vergeben.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von einer Jury bestimmt. Diese setzt sich zusammen aus
  - der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf,
  - dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf und
  - je einem Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf.

Den Vorsitz der Jury übernimmt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Eine Stellvertretung ist im Verhinderungsfall sowohl bei der Zusammensetzung der Jury als auch für den Vorsitz der Jury zulässig. Mitarbeitende der Stadtverwaltung Hennigsdorf können beratend hinzugezogen werden. Die Jury tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

- (2) Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Juryvorsitzes doppelt.
- (3) Die Bestimmung der Preisträgerinnen und Preisträger ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres abzuschließen.

#### **§ 5 Bekanntgabe und Preisübergabe, Rückforderung**

- (1) Die Preisträgerinnen und Preisträger werden über ihre Auszeichnung schriftlich von der Jury informiert. Das Preisgeld wird auf ein von den Preisträgerinnen und Preisträgern zu benennendes Bankkonto überwiesen. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden in das Goldene Buch der Stadt Hennigsdorf aufgenommen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die öffentliche Würdigung erfolgt im Rahmen einer Festveranstaltung der Stadt Hennigsdorf. Wird der Preis im Kinder -und Jugendbereich vergeben, soll die Würdigung im Rahmen einer entsprechend kinder- bzw. jugendgerechten Veranstaltung erfolgen. Die Würdigung soll angemessen und verhältnismäßig zur ausgezeichneten Aktivität sein.
- (3) Wird die Auszeichnung von den Preisträgerinnen und Preisträgern abgelehnt, kann die Jury nach eigenem Ermessen das dadurch freigewordene Preisgeld auf andere Preisträgerinnen und Preisträger verteilen oder neue Preisträgerinnen und Preisträger aus dem Kreis der vorhandenen Vorschläge auswählen.
- (4) Werden nachträglich Umstände oder Tatsachen bekannt, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine Auszeichnung verhindert oder unmöglich gemacht hätten, kann die Stadt Hennigsdorf die Rückgabe des Preises von den betroffenen Preisträgerinnen und Preisträgern fordern. Das Preisgeld ist dann an die Stadt Hennigsdorf zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung gilt

auch, wenn Preisträgerinnen und Preisträger von sich aus entscheiden, den Preis zurückzugeben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zur Vergabe der Gemeinwesenpreise der Stadt Hennigsdorf vom 26.04.2001 (BV0052/2001) und die Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf vom 28.03.2013 (BV0034/2013) außer Kraft.

Hennigsdorf,

gez. Th. Günther  
Bürgermeister